



natureplus e.V.

Richtlinie 2001

Vorgefertigte Bauelemente in Holzbauweise

Ausgabe: 22-05, 11. Dezember 2023

zur Vergabe des Qualitätszeichens

0 Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz von solchen Bauprodukten durch die Vergabe eines Qualitätszeichens zu fördern, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Die drei klassischen Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) spiegeln sich in den drei Grundanforderungen von natureplus: Umwelt, Gesundheit und funktionale Qualität.

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt und mit dem Verbrauch von endlichen Ressourcen verbunden. Aus Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, diese Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und den Ressourcenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Angesichts der bereits absehbaren Erschöpfung beispielsweise der Vorräte an fossilen Energieträgern und der Bedrohung des Erdklimas ist nur so eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung möglich. Für den Bausektor heißt dies, den Einsatz und die Verwendung von Bauprodukten zu fördern, die helfen, den Verbrauch fossiler Energieträger und endlicher Rohstoffe zu minimieren. Produkte, welche dies leisten, will natureplus auf dem Markt voranbringen.

Die energiesparende Bauweise und die Vermeidung unkontrollierter Lüftung begünstigt die Akkumulation flüchtiger chemischer Verbindungen in der Innenraumluft, die aus Bauprodukten und dem Inventar der Gebäude austreten. Dies führt zu einer (vermeidbaren) gesundheitlichen Belastung der Bewohner. Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen (insbesondere Weichmachern) aus Bauprodukten an Hausstaub, der zunehmende Einsatz von Bioziden in Alltagsprodukten und die Belastung durch Schimmelpilze aufgrund ungünstiger Produkteigenschaften geben Anlass zur Sorge. Ein wachsender Teil der Bevölkerung zeigt auf diese gesundheitlichen Belastungen durch Bauprodukte Reaktionen wie beispielsweise Allergien. Deshalb will natureplus die Verträglichkeit der Bauprodukte insbesondere in der Nutzungsphase nach strengen Maßstäben bewerten und gesundheitlich unbedenkliche und dazu dem Raumklima zuträglichere Materialien aktiv fördern.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist eine Auszeichnung für Bauprodukte, die dem Anspruch auf Nachhaltigkeit durch eine besonders hohe Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion gerecht werden. Als Bauprodukte verstehen wir jedes Produkt, Bauteil oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Nur die besten Produkte einer bestimmten Gruppe sollen ausgezeichnet werden, um den Verbrauchern und Bauprofis Orientierung auf eine nachhaltige Baukultur zu geben. Das natureplus®-Qualitätszeichen greift den Zielen der Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU CPR 305/2011 voraus: Künftig verlangt diese Verordnung eine Leistungserklärung (declaration of performance) mit Nachweisen für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und für die Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf einen geringen Einfluss auf die Umweltqualität und das Erdklima über den ganzen Lebenszyklus, die Energieeffizienz in der Herstellung sowie von Hygiene, Gesundheitsverträglichkeit und Sicherheit der damit befassten Menschen. Das natureplus®-Qualitätszeichen stellt bereits heute solche Nachweise bezüglich der wesentlichen Merkmale von Bauprodukten bereit. Dies misst natureplus an Kriterien und Anforderungen, die in der Regel weit über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, mindestens jedoch den jeweils strengsten anerkannten Standards entsprechen sollen.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist ein Umweltzeichen Typ I gemäß ISO 14024, bezugnehmend auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung sowie die EMAS-Verordnung zum Umweltaudit, und ist in ganz Europa nach einheitlichen Kriterien gültig. Die Voraussetzung für die Auszeichnung von Produkten mit dem natureplus®-Qualitätszeichen bilden ihre besonders guten Eigenschaften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Die Schonung endlicher Ressourcen durch Minimierung petrochemischer Einsatzstoffe, nachhaltige Rohstoffgewinnung, ressourceneffiziente Produktion, Langlebigkeit der Produkte ist ein vorrangiges Ziel. Deshalb sollen vor allem Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen bzw. aus Sekundärrohstoffen ausgezeichnet werden.

I Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus® für werkseitig vorgefertigte flächige Bauelemente wie Außen- und Innenwandkonstruktionen, Fassaden, Dach- und Deckenkonstruktionen im Holzbau (nachfolgend: Bauelemente), die aus einer Verbindung verschiedener Bauprodukte (nachfolgend: Komponenten) bestehen und alle funktionalen Schichten zur Gebrauchstauglichkeit beinhalten. Die Kriterien sind ausschließlich auf die oben genannten Bauelemente anzuwenden. Folgende Materialien, Produkte und Systeme werden dabei nicht betrachtet:

- Bauelemente in Holz-Hybridbauweise
- Türen und Fenster
- Ausbaumaterialien für den weiteren Innenausbau, wie Tapeten, Fliesen oder Bodenbeläge
- Elektroinstallationen sowie Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen und Möbel.

Die Zertifizierung des Bauelements berechtigt nicht zur Bewerbung der darin enthaltenen Einzelkomponenten mit dem natureplus Zeichen. Ein Gebäude aus zertifizierten Bauelementen darf nicht mit dem natureplus® Qualitätszeichen oder als „natureplus Haus“ beworben werden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Bauelements nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5002 Holzgewinnung und -herkunft
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

Voraussetzungen für die Systemkomponenten

Sämtliche Komponenten und alternativen Komponenten im Bauteilaufbau müssen benannt und gemäß der natureplus Deklarationsvorschriften in RL-5001 einzeln deklariert werden.

Im Bauelement verwendete Komponenten müssen anhand einer natureplus-Vergaberichtlinie zertifiziert bzw. zertifizierbar sein. Technische Hilfsmittel und Hilfsstoffe sind davon ausgenommen.

Mindestens eine der verwendeten Komponenten muss über ein gültiges natureplus Zertifikat verfügen. Für Elemente mit mehr als fünf Komponenten, muss mindestens eine weitere zertifiziert sein. Technische Hilfsmittel und Hilfsstoffe wie oben beschrieben zählen nicht als Komponenten. Wird das Bauteil in verschiedenen Ausführungen angeboten, so ist diese Forderung für alle zu zertifizierenden Ausführungen nachzuweisen.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Das Bauelement muss die einschlägigen bautechnischen/bauphysikalischen Vorgaben in Bezug auf Statik, Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz und Dauerhaftigkeit erfüllen. Der Hersteller nennt die bautechnischen/bauphysikalischen Eigenschaften des Produkts und gibt in diesem Zusammenhang an, welche Normen und Prüfrichtlinien/-methoden zur Prüfung dieser Eigenschaften verwendet wurden und, falls diese Normen Anforderungen an die Produkte enthalten, ob diese von den Produkten erfüllt werden.

Bauelemente die als Bauteil gegen Außenluft, Erdreich oder unbeheizte Gebäuteteile eingesetzt werden, müssen für den Einsatz in Gebäuden geeignet sein, welche den nationalen Standards der EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive 2010/2018) in den Vertriebsländern der Bauelemente entsprechen.

Für sämtliche Komponenten sind die vorgeschriebenen bautechnischen Zulassungen und/oder Konformitätserklärungen zur CE-Deklaration gemäß EU Bauproduktenverordnung und Sicherheitsdatenblätter sowie sonstige Nachweise zur Gebrauchstauglichkeit vorzulegen. Sofern vorhanden, sind auch die Ergebnisse freiwilliger Qualitätsprüfungen wie Laborberichte oder Umweltproduktdeklarationen (EPD) sowie weitere Produkt- oder Einsatzstoffinformationen vorzulegen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Das Bauelement muss zu 95 M.-% aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen bestehen. Verbindungsmittel und technische Hilfsstoffe gehen nicht in diese Mengenermittlung ein.

Der Einsatz petrochemischer Stoffe ist nur in der Funktion als Verbindungsmittel oder technisches Hilfsmittel zulässig.

Kunststoffbahnen für den Feuchteschutz sind zulässig, sofern die Einhaltung der Chemikalienrichtlinie RL-5001 nachgewiesen wird.

Der Einsatz von PVC, auch als Bestandteil von Komponenten oder Hilfsstoffen, ist nicht zulässig.

Der Einsatz chemischer Holzschutzmittel zum vorbeugenden Schutz der Holz- und Holzwerkstoff-Komponenten ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Erstprüfung des Bauelements sind alle Komponenten vollständig mit Hilfe des natureplus Erhebungsformulars für Bauelemente zu erfassen. Komponenten, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, bedürfen keiner weiteren Prüfung. Nicht ausgezeichnete Komponenten werden einer Evaluierung unterzogen. Dabei gelten die Vorgaben der Grundlagenrichtlinie 5001 sowie die Stoffverbote, Stoffbeschränkungen und Analysevorschriften der jeweils zutreffenden Produktrichtlinie. Komponenten, für die keine natureplus-Vergaberichtlinien vorliegen, werden mit Zustimmung der Kriterienkommission nach der oder den Vergaberichtlinien betrachtet, welche dem Charakter des Produkts am besten entsprechen. Dies kann mit Prüfaufgaben verbunden sein.

Verbindungsmittel sollen so eingesetzt werden, dass sie die spätere Separierung der Komponenten zum Zwecke des Recyclings oder der Wiederverwendung nicht behindern.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für alle eingesetzten Rohstoffe, Vorprodukte und Komponenten sind Herkunftsnachweise zu führen.

Komponenten aus mineralischen Rohstoffen müssen die Vorgaben der Grundlagenrichtlinie 5003 einhalten.

Komponenten aus dem Rohstoff Holz müssen die Vorgaben der Grundlagenrichtlinie 5002 einhalten.

Die Produktion der Bauelemente und der Komponenten muss den Anforderungen der Grundlagenrichtlinie 5004 entsprechen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist auf Basis von Herstellererklärungen nachzuweisen und zu dokumentieren.

Der Hersteller der Bauelemente muss darlegen, dass in der Produktionsstätte ein den entsprechenden nationalen Normen und Rechtsvorschriften genügendes Gefahrstoffmanagement zum Schutz der Beschäftigten vorliegt. Dieses muss auch Angaben zur Staubfreisetzung und zur Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte beinhalten. Dort, wo durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Einhaltung allgemeiner Staubgrenzwerte oder andere Arbeitsplatzgrenzwerte nicht sichergestellt werden kann, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2.4 Nutzung

Bauelemente mit Luftkontakt zum Innenraum (rauminnenseitig der Dampfbremse bzw. luftdichten Schicht inkl. Dampfbremse bzw. luftdichten Schicht selbst) müssen die natureplus-Grenzwerte für VOC-, SVOC- und Formaldehyd-Emissionen in die Raumluft gemäß Abschnitt 3.1 VOC / TVOC erfüllen.

Eine Anerkennung von bestehenden Emissionszertifikaten (z.B. eco-Zeichen, Blauer Engel oder vergleichbar), welche analog den jeweils geltenden natureplus Ausführungsbestimmungen durchgeführt wurden, ist möglich. Sind die vorhandenen Daten nicht aussagekräftig in Bezug auf eine Einordnung anhand der angewandten natureplus-Vergaberichtlinie, werden weitere Prüfungen notwendig.

Als Ergebnis der Evaluierung können Laborprüfungen für einzelne Komponenten gemäß der jeweils gültigen natureplus-Richtlinie beschlossen werden.

2.5 Recycling / Entsorgung

Der Hersteller der Bauelemente muss ein Rückbaukonzept mit Ziel des hochwertigen Wiederverwendens oder stofflichen Verwertens des Bauteils oder seiner Bestandteile vorlegen. Das Konzept hat zu gewährleisten, dass sich die einzelnen Komponenten wieder mit geringem Aufwand in hochwertig verwertbare Bestandteile separieren lassen.

Für die wesentlichen aus dem Rückbaukonzept resultierenden Bestandteile/Fraktionen ist ein Nachweis über bestehende Recyclingverfahren zu erbringen.

Unabhängig von den Recyclingbestrebungen und den tatsächlichen Recyclingquoten muss die getrennte mineralische Fraktion auf Inertstoffdeponien gemäß Richtlinie 2003/33/EG I entsorgbar sein.

Die organischen Anteile müssen unproblematisch in Abfallverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

Es darf keine der Komponenten als gefährlicher Abfall eingestuft sein.

2.6 Ökologische Kennwerte

Für das Bauelement wird eine Ökobilanz (Wirkbilanz) nach EN 15804 für die Herstellungsphase im Produktlebenszyklus von der Gewinnung der Rohstoffe bis zum auslieferungsfertigen Produkt (Module A1 bis A3 der Ökobilanz) erstellt. Folgende Wirkungs- und Umweltparameter werden betrachtet:

- Carbon Footprint for Products (CFP) auf Basis des GWP fossil
- Gesamteinsatz energetisch genutzter Primärenergie (PEE)

- Anteil der erneuerbaren Primärenergie (PERE) am Gesamteinsatz an Primärenergie (PEE)

Die Komponenten müssen in die Ökobilanz mit einbezogen werden.

Für Komponenten mit gültiger natureplus-Zertifizierung können bestehende LCA-Datengrundlagen herangezogen werden.

Bei Komponenten ohne natureplus-Zertifizierung müssen von den Lieferanten die Sachbilanzen der jeweiligen Herstellungsprozesse erstellt und vorgelegt werden. Es dürfen auch Sachbilanzdaten aus anderen Bilanzierungs- oder Deklarationsverfahren, z.B. Umweltproduktdeklarationen (EPD) oder Ökobilanzprojekten, zur Überprüfung eingereicht und bei Übereinstimmung mit dem Anerkennungsverfahren nach Abschnitt 2.7 der Grundlagenrichtlinie 5020 für das Bilanzierungsverfahren verwendet werden.

Falls bei der Erstprüfung Sachbilanzdaten von Komponenten nicht erhoben oder vorgelegt werden können, werden die Resultate für die Ökobilanz zunächst mit Richtwerten angenähert.

Die Annäherung mit Richtwerten ist nur möglich, solange

- für mindestens die Hälfte der Komponenten in einem Bauelement produktspezifische Daten vorgelegt werden.
- die Komponente einen Anteil an einer der o.g. Wirkkategorien von 10 % nicht überschreitet.

2.7 Deklaration

Dem Kunden muss ein Inventarverzeichnis zur Verfügung gestellt werden. Das Inventarverzeichnis kann auch Bestandteil sonstiger Produktinformationen wie zum Beispiel des technischen Merkblatts sein und muss folgende Angaben enthalten:

Für sämtliche Komponenten:

- Volldeklaration der Einsatzstoffe der Komponenten (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben
- Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von $>0,1\%$ im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden
- Hinweise, welche Maßnahmen zum Umweltschutz im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau), sofern Inhaltsstoffe mit umweltgefährdendem Potenzial enthalten sind

Für das Bauelement

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Fachliche Anleitung für den Rückbau gemäß Abschnitt 2.5

2.8 Verarbeitung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.9 Verpackung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Falls eine geringe VOC Emission zu erwarten ist, kann auch eine Abbruchmessung nach 7 Tagen erfolgen. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus® Vergaberichtlinie RL 5010 durchgeführt. Das Produkt muss die in der RL 5010 angeführten Grenzwerte erfüllen.

3.2 Elementanalysen

Elementanalysen können von der Prüfleitung nach Bedarf für einzelne Komponenten gefordert werden. Es gelten die Bestimmung der Produktrichtlinie, welche die Komponente am passendsten abbildet.

3.3 sonstige Analysen

Sonstige Analysen können von der Prüfleitung nach Bedarf für einzelne Komponenten gefordert werden. Es gelten die Bestimmung der Produktrichtlinie, welche die Komponente am passendsten abbildet.

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 24h nach Prüfraumbeladung

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA

Glossar

natureplus Deklarationsvorschriften

Für die natureplus Prüfung sind die Bauelemente und deren Komponenten mit den jeweiligen Einsatzstoffen mithilfe des natureplus Erhebungsformular für Bauelemente zu erfassen. Alle Einsatzstoffe müssen mit der Bezeichnung des Stoffes und mit ihrer Einsatzmenge deklariert werden. Näheres regelt Vergaberichtlinie 5001.

Nationale energetische Standards nach EU-Gebäuderichtlinie

Die EU-Gebäuderichtlinie wird beispielsweise in Deutschland durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt. Die EnEV stellt Mindestanforderungen an den Wärmeschutz von Bauteilen wie Außenwänden, Dächern usw. Hersteller sollten über entsprechende Nachweise (z.B. Prüfgutachten/Berechnungsnachweis zum Wärmeschutz des Bauelements) verfügen.

Evaluierung

Im Zusammenhang mit dieser natureplus-Vergaberichtlinie bedeutet Evaluierung, dass anhand der Herstellerangaben (Bauelemente, Komponenten und Vorprodukte) sowie der vom Hersteller vorgelegten Dokumente (z.B. Produkt- und Sicherheitsdatenblätter, Bauaufsichtliche Zulassung usw.) die Konformität mit der auf das Produkt anzuwendenden Vergaberichtlinie abgeschätzt wird.

Diese umfasst die Erstbewertung der ökologischen Verträglichkeit über den Lebenszyklus, der Nachhaltigkeit der Ressourcengewinnung sowie der Gefährlichkeit der Inhaltsstoffe und potenzieller Emissionen in die Raumluft.

Im Rahmen der Evaluierung werden ökobilanziell einflussreiche und gesundheitlich problematische Komponenten innerhalb des Bauteils identifiziert und bewertet. Als Ergebnis der Evaluierung liegt ein Maßnahmenplan für die Folgeprüfung vor.

Für die Evaluierung müssen dem Prüfer folgende Unterlagen vorliegen

- Erhebungsformular für Bauelemente, Komponenten und alternative Komponenten
- natureplus Zertifikate für geprüfte Komponenten
- Gebrauchstauglichkeitsnachweise und Produktdatenblätter/technische Merkblätter der Bauelemente und Komponenten
- Sicherheitsdatenblätter der Einsatzstoffe
- Bestätigung über RL-5002, RL-5003, RL-5004
- Falls vorhanden Analyseberichte der Komponenten

Anhand dieser Informationen kann der Prüfer beurteilen, ob

- bzw. welche Informationen und Nachweise fehlen
- die Bauelemente und Komponenten (voraussichtlich) RL-5001 entsprechen
- für die LCA genügend Sachbilanzen vorliegen bzw. die Abschätzung mit Richtwerten möglich ist
- für die Komponenten Laboranalysen anzuordnen sind

Anhand der Ergebnisse kann der Prüfer

- einen Maßnahmenplan für die folgenden Prüfschritte erstellen
- eine Empfehlung über die Zertifizierbarkeit des Bauelements abgeben

Feuchteschutz

Zu den Kunststoffbahnen für den Feuchteschutz zählen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie Dampfbremsen, Unterspannbahnen, Abdichtungsbahnen und andere Folien, die das Bauelement vor eindringender Feuchte, d.h. gegen Schlagregen, Flugschnee, Tauwasser und Bodenfeuchte schützt.

Komponente

Bauprodukt, welches Teil eines Bauelements ist, z.B. Dämmung oder Bauplatte innerhalb einer Außenwand. Bauteilschicht innerhalb einer Konstruktion.

Richtwerte

Liegen keine produktbezogenen Daten vor werden Richtwerte eingesetzt. Dies sind

- natureplus-Richtwerte der passenden natureplus-Vergaberichtlinie,
- Daten aus Bauprodukt-Datenbanken (z.B. ecoinvent, baubook, etc.),
- oder LCA-Ökobilanzstudien auf Basis generischer Daten von ecoinvent

Gibt es zu der Komponente noch keine Richtlinie, wird die natureplus Kriterienkommission beauftragt, ökologische Kennwerte festzulegen.

Sachbilanz

Erfassung aller wesentlichen Stoff- und Energieströme zur Herstellung der Bauteil-Komponente.

Technische Hilfsstoffe/Hilfsmittel

mechanische Verbindungsmittel wie Nägel, Schrauben, Dübel etc., weitere technische Hilfsstoffe aus Kunststoff oder Metall wie Putzschienen oder Nagelbleche.

natureplus